



WASSERVERBAND  
DÖBELN-OSCHATZ

---

## Satzung

**über den Anschluss an die öffentliche  
Wasserversorgungsanlage und ihre Benutzung im  
Gebiet des Wasserverbandes Döbeln/Oschatz  
(nachstehend „Verband“)**

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Döbeln/Oschatz hat aufgrund der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (GVO Bl. S. 55) in Verbindung mit dem Sächsischen Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19.08.1993 (GVO Bl. S. 815, 1103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2003 (GVO Bl. S. 49, 54) sowie des § 57 des Sächsischen Wassergesetzes (Sächs.WG) vom 21.07.1998 (GVO Bl. S. 393), zuletzt geändert am 01.09.2003 (GVO Bl. 2. 418), in ihrer Sitzung am 23.08.2004 folgende Satzung beschlossen:

Sitz des Verbandes  
Bahnhofstraße 42  
04720 Döbeln  
Tel.: 034 31 / 65 56  
Fax: 034 31 / 61 13 56

## **§ 1 Allgemeines**

1. Der Verband betreibt die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke des Verbandsgebietes mit Trink- und Betriebswasser (öffentliche Wasserversorgungsanlage). Art und Umfang der öffentlichen Versorgungsanlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Sanierung, Betrieb und Beseitigung (Stilllegung) bestimmt der Verband. Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung, Sanierung oder Änderung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage besteht nicht.
2. Der Verband kann die Erfüllung der Aufgabe Wasserversorgung im Rahmen der Gesetze ganz oder teilweise auf einen privaten Dritten übertragen. Das Nähere regelt ein Vertrag.
3. Die öffentliche Versorgungsanlage bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit. Zu dieser Anlage gehören alle vom Verband selbst oder in seinem Auftrag betriebenen Anlagen der Wasserversorgung, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit der Gewinnung, Aufbereitung, Speicherung sowie dem Transport und der Verteilung von Wasser dienen, bis zum Beginn des Hausanschlusses (Abzweigstelle des Verteilungsnetzes).

## **§ 2 Grundstücksbegriff, Grundstückseigentümer**

1. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechtes handelt.
2. Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet: sie haften als Gesamtschuldner.
3. Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz-VZOG) vom 22.03.1991 (BGBl. S. 766) in der Fassung vom 03.08.1992 (BGBl. S. 1464).

## **§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht**

1. Jeder Eigentümer eines im Verbandsgebiet liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trink- und Betriebswasser nach Maßgabe dieser Satzung zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht). Art und Weise des Anschlusses und die Benutzung werden durch den mit dem Verband abzuschließenden Versorgungsvertrag näher bestimmt, der neben den Allgemeinen Bedingungen für die Wasserversorgung (AVBWasserV vom 20.06.1980, BGBl. Nr. 31/89) ergänzende Bedingungen des Verbandes enthält.
2. Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine betriebsfertige öffentliche Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
3. Der Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
4. Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit seiner Anschlussforderung zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheiten zu leisten.

## **§ 4 Anschlusszwang**

Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an ein öffentliches Grundstück (Straße, Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einem solchen Grundstück durch ein Privatgrundstück haben.

## **§ 5 Befreiung vom Anschlusszwang**

1. Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei dem Verband einzureichen.
2. Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

## **§ 6 Benutzungszwang**

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 3) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind sowohl die Grundstückseigentümer als auch alle Benutzer der Grundstücke.

## **§ 7 Befreiung vom Benutzungszwang**

1. Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Grundstückseigentümer befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
2. Darüber hinaus wird dem Grundstückseigentümer im Rahmen des dem Verband wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit eingeräumt, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
3. Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei dem Verband einzureichen.
4. Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.
5. Der Grundstückseigentümer hat dem Verband spätestens 4 Wochen vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage schriftlich Mitteilung zu machen und die Zustimmung des Verbandes einzuholen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

## **§ 8 Ordnungswidrigkeiten, Zwangsmittel**

Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 124 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 sein Grundstück, auf dem Wasser verbraucht wird, nicht an die bestehende öffentliche Wasserversorgungsanlage anschließt oder anschließen lässt, obwohl sein Grundstück an ein öffentliches Grundstück (Straße, Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung angrenzt oder seinen unmittelbaren Zugang zu einem solchen Grundstück durch ein Privatgrundstück hat, die Anschlussfrist verstrichen ist und keine Befreiung vom Anschlusszwang vorliegt.

2. entgegen § 6 nicht den gesamten Bedarf an Wasser – sofern nicht eine Befreiung vom Benutzungszwang vorliegt – ausschließlich aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage deckt, wenn und soweit das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist.
3. entgegen § 7 Absatz 4 die Bedingungen und Auflagen gemäß der erteilten Befreiung nicht einhält oder erfüllt.
4. entgegen § 7 Absatz 5 dem Verband nicht spätestens 4 Wochen vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage schriftlich Mitteilung macht und die Zustimmung des Verbandes einholt sowie nicht durch geeignete Maßnahmen sicherstellt, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.
5. entgegen § 9 Absatz 1 bereits vorhandene Eigengewinnungsanlagen dem Verband nicht innerhalb von 6 Wochen nach Inkrafttreten dieser Satzung schriftlich anzeigt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 1.000 EUR geahndet werden. Ergänzend gelten die Vorschriften des OWiG. Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VwVG) bleiben unberührt.

## **§ 9**

### **Übergangsregelungen**

1. Bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits vorhandene Eigengewinnungsanlagen sind dem Verband innerhalb von 6 Wochen schriftlich anzuzeigen.
2. Bereits vorhandene Hausanschlüsse, die mangels Eigentumsübertragung auf den Verband bzw. das private Wasserversorgungsunternehmen ganz oder zum Teil im Eigentum der Grundstückseigentümer stehen und die nicht den technischen Anforderungen entsprechen, um einen ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage zu gewährleisten, sind innerhalb einer Frist von 6 Monaten vom Eigentümer auf seine Kosten anzupassen oder außer Betrieb zu nehmen. Die Durchführung der Anpassungsmaßnahme bedarf der schriftlichen Zustimmung des Verbandes und ist dem Verband nach Beendigung in Schriftform anzuzeigen. Zustimmungen, Gestattungen usw. weiterer Berechtigter sind vom Eigentümer zusätzlich einzuholen. Auf Antrag des Grundstückseigentümers kann die Frist vom Verband aus technischen und wirtschaftlichen Gründen angemessen verlängert werden. Der Antrag ist innerhalb von 2 Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu stellen.
3. Bereits vorhandene Kundenanlagen, die nicht den technischen Anforderungen entsprechen, um einen ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage zu gewährleisten, sind innerhalb einer Frist von 6 Monaten vom Eigentümer (Kunden) anzupassen. Die Anpassungsmaßnahme ist durch ein Installationsunternehmen durchzuführen und nach Beendigung dem Verbandschriftlich anzuzeigen. Auf Antrag des Grundstückseigentümers kann die Frist vom Verband aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen angemessen verlängert werden. Der Antrag ist innerhalb von 2 Monaten nach Inkrafttreten der Satzung zu stellen.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die im Verbandsgebiet bisher geltenden Regelungen und Satzungen außer Kraft.
2. Aufgrund der Satzung sind folgende Regelungen getroffen worden:
  - Vertragsbedingungen des Wasserverbandes Döbeln/Oschatz für die Wasserversorgung,
  - Regelung der Kostenerstattung durch Anschlussnehmer für Trink- und Betriebswasser,
  - Wassertarif.

Sie treten mit der Satzung am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.